

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

-gegen Empfangsbekanntnis-
Breitband GmbH Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L31-4135/47/17

Chemnitz,

22 Juni 2020

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)
Förderung von Vorhaben zum Ausbau des Hochgeschwindigkeits-
Breitbandnetzes**

- Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe -

Richtlinie:

Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN – Richtlinie Digitale Offensive Sachsen (RL DiOS) vom 18. September 2018, in der Fassung vom 9. Dezember 2019, Teil C – Kofinanzierung von Fördermaßnahmen nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-RL) vom 22. Oktober 2015 / 28. November 2019 – Nr. 2 (3.2. BMVI-RL) Betreibermodell

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Maßnahmeträger: Breitband GmbH Landkreis Leipzig

Antrag vom: 10. Dezember 2019

Bescheid des BMVI vom: 25. Mai 2020 / Az.: 832.5/3-19 09SN200260

Investitionsorte: Neukieritzsch, Kitzscher, Otterwisch, Belgershain, Regis-Breitungen, Borna, Bad Lausick, Colditz, Frohburg und Geithain

Landkreis: Leipzig

FMV-Nr.: 20201249

I. Hauptentscheidung

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden Bescheid:

1.

Aufgrund der Ermächtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird im Rahmen der oben angeführten Richtlinie dem vorgenannten Träger zur Finanzierung des Vorhabens

Errichtung einer hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzinfrastruktur (Next Generation Access Netz) mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard im Sinne von Nr. 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes

eine nicht rückzahlbare vorläufige Zuwendung in Höhe von bis zu

als nicht zu überschreitender Maximalbetrag bewilligt.

Der Zuwendungsberechnung liegen förderfähige Ausgaben in Höhe von

zugrunde.

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung ergibt sich aus den zuwendungsfähigen (d. h. förderfähigen) Ausgaben im Sinne von Nr. 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Landesanteil der Förderung. Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern.

Die im Rahmen der Maßnahme vorgesehenen Kilometer an Tiefbauleistungen, neu zu schaffenden Glasfaserkilometer und neu zu verlegenden Kilometer an Leerrohren werden mit dem Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung festgesetzt. Nach Ende der Maßnahme werden alle Teilnehmer im Projektgebiet zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s sowie 28 Schulen mit Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch versorgt.

2.

Die Zuwendung zur Kofinanzierung der Förderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird als Anteilsfinanzierung bewilligt und zweckgebunden ausschließlich zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens auf Grundlage des Förderantrags vom 10. Dezember 2019 gewährt.

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung errechnet sich aus den zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der über die gesamte Laufzeit des Pachtvertrages erlösten Ein-

nahmen sowie gegebenenfalls im Finanzierungsplan enthaltener Leistungen Dritter, die nicht zu einer Kofinanzierung herangezogen werden:

2.1

Finanzierungsplan:

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Eigenanteil des Zuwendungsempfängers:

Zuwendung aus Bundesmitteln:

Zuwendung aus Landesmitteln:

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung gesichert bleibt.

In Abweichung zu Nr. 1.2 ANBest-Gk wird der Finanzierungsplan mit dem Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung verbindlich.

2.2

Mittelbereitstellung:

Zuwendung aus Landesmitteln (Kap. 8014 Titel 883 02)

Zuwendung gesamt

Die Zuwendung entspricht 30 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

Mit der Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen erhöht sich die Förderung der Gesamtmaßnahme auf 90 v.H. der förderfähigen Ausgaben.

Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts zur Verfügung gestellt.

3.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum des Bescheides und endet am 30. November 2023. Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist das Vorhaben durchzuführen und es müssen die Leistungen erbracht sein, für welche Ausgaben/Kosten als zuwendungsfähig geltend gemacht werden sollen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann der Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen werden, als die Zuwendung noch nicht abgerufen worden ist, es sei denn, dass der Maßnahmeträger rechtzeitig eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums beantragt und die Bewilligungsbehörde diesem Antrag stattgegeben hat.

4.

Die Zweckbindungsfrist für die zu errichtende Infrastruktur entspricht der Laufzeit des mit dem Netzbetreiber zu schließenden Pachtvertrages.

5.

Dieser Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn der Förderbescheid des Bundes unwirksam wird.

II. Nebenbestimmungen

1.

Die im Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 25. Mai 2020 enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die dazu ausgereichten Anlagen und Nebenbestimmungen sind Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides.

2.

Die Bewilligungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor, nachträglich Auflagen aufzunehmen bzw. im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, wenn sich förderrechtliche Bestimmungen des Bundes oder des Freistaates Sachsen nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

3.

Für die geplante Maßnahme sind die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die nach Art und Umfang des dem Antrag zugrunde liegenden Vorhabens erforderlich werden, einzuholen.

4.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich etwaiger sich im Rahmen der Ausschreibung und Ausführungsplanung ergebender Änderungen der unter Punkt I. 1. des Tenors genannten Vorhabens.

Wesentliche Änderungen nach Punkt 4.2 des Bescheides des BMVI vom 25. Mai 2020 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Der Bewilligungsbehörde ist daher die Entscheidung oder der Änderungsbescheid des BMVI in Kopie zur Verfügung zu stellen.

5.

Alle über die im Punkt 4.2 des Bescheides des BMVI vom 25. Mai 2020 hinausgehenden Änderungen, die sich im Rahmen des Auswahlverfahrens, der Ausführungsplanung, der Durchführung des Vorhabens oder zu einem anderen Zeitpunkt ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.

Nach Beendigung des Auswahlverfahrens ist der Bewilligungsbehörde binnen drei Monaten eine detaillierte Meilensteinplanung vorzulegen, die quartalsgenau das Erreichen

bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele von Teilbeträgen der Zuwendung vorsieht, und für den tatsächlichen Mittelabruf verbindlich ist.

Die Bewilligungsbehörde behält sich in Abstimmung mit dem BMVI vor, die Zuwendung im Falle des Nichterreichens der Meilensteine teilweise oder vollständig zu widerrufen.

7.

Die Auszahlung der Zuwendung aus Landesmitteln erfolgt gemäß Punkt V. 10. der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen auf Basis der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und zugehöriger Verwaltungsvorschriften unter Anwendung des Musters 3 zu § 44 SäHO.

Die Auszahlungsanträge sind gleichzeitig beim BMVI und bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

Die Auszahlung der anteiligen Landesmittel erfolgt auf Basis des elektronischen Nachweises der rechtsverbindlichen Auszahlungsanordnung an die Bundeskasse, die das BMVI der Landesdirektion Sachsen übermittelt. Weitere Dokumente sind nicht erforderlich.

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt spätestens bis zum **1. Dezember** des jeweiligen Haushaltsjahres auf Anweisung der Bewilligungsbehörde durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen.

8.

Die im Bescheid des BMVI vom 25. Mai 2020 Punkt 4. angegebenen Vorgaben sind einzuhalten und der Bewilligungsbehörde etwaige Prüfergebnisse des BMVI in Kopie zu übergeben.

9.

In Ergänzung des Punktes 4.8.1 „Information und Publizität des Bescheides des BMVI vom 25. Mai 2020 ist auf den Hinweis-/Bauschildern auch auf die Kofinanzierung des Freistaates Sachsen mit folgendem unverändertem Text und Wappen des Freistaates Sachsen, gestaltet auf Basis der Wappenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, hinzuweisen:

„Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Das Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie `Digitale Offensive Sachsen`“

Dieser Hinweis ist nach Abschluss der Baumaßnahme permanent, mindestens jedoch für die Dauer der Zweckbindungsfrist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Vor der ersten Auszahlung hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die entsprechende Beschilderung mit Ausweisung der Zuwendungsgeber in geeigneter Weise (z. B. Foto) zu belegen.

10.

Der Zuwendungsempfänger hat bei schriftlichen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Dabei ist folgende oder eine inhaltsgleiche Formulierung zu verwenden:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

11.

Kommt der Zuwendungsempfänger seiner Informationspflicht nicht nach, wird ihm Gelegenheit gegeben, das Versäumnis innerhalb einer Frist von acht Wochen nachzuholen. Kommt der Zuwendungsempfänger auch in dieser Frist seiner Informationspflicht nicht nach, werden Rückforderungen von mindestens 5 v. H. und höchstens 15 v. H. der eingesetzten Landesmittel geltend gemacht.

12.

Während der Realisierung des Vorhabens, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und über die Dauer der Zweckbindungs- und Aufbewahrungsfrist ist dem Sächsischen Rechnungshof und der Bewilligungsbehörde ein umfassendes Prüfrecht einzuräumen, welches auch Vor-Ort-Kontrollen einschließt.

III. Weitere Nebenbestimmungen

Die weiteren Nebenbestimmungen für den Zuwendungsbescheid des BMVI vom 25. Mai 2020 gelten auch für diesen Bescheid.

IV. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen ergibt sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (SMWAFördZuVO) vom 21. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 483) und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

Für die Bewilligung, den Abruf, die Kontrolle und die Verwendung der Zuwendung gelten:

- die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwV-BHO) in der jeweils gültigen Fassung,

- die §§ 23, 44 und 44a Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) mit der zu § 44 und § 44a SäHO erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwV-SäHO) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 2015, novelliert 28. November 2019,
- die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten, öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen – RL DiOS vom 18. September 2018) (Sächs. Abl. Nr. 41/2018 vom 11. Oktober 2018), in der Fassung vom 9. Dezember 2019 (Sächs. Abl. Nr. 52/2019 vom 27. Dezember 2019),
- die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Abl. C 25 vom 26. Januar 2013).

Auf dieser Basis wird für das Vorhaben eine Zuwendung bewilligt.

Die Anteilsfinanzierung richtet sich nach Nr. 2.2.1 VwV zu § 44 BHO.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 1 des Sächsischen Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetzes und § 1 Absatz 1 i. V. m. § 11 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.



Regina Kraushaar

Anlagen

Empfangsbekenntnis

Hinweise zum Bescheid

Vordruck für Mittelanforderung / Rechnungsauflistung

Hinweise zum Bescheid

A.

Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck oder nicht mehr zu diesem Zweck verwendet oder werden Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere nach §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG).

B.

Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399, 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i.V.m. § 399, 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.

C.

Die im Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

D.

Die Daten des Antragstellers auf Fördermittel werden gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken (SächsFöDaG) im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zweck der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

E.

Mit Annahme der Finanzierung erteilt der Zuwendungsempfänger zugleich sein Einverständnis zur Aufnahme in ein von der vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr benannten Stelle geführtes Verzeichnis zur Dokumentation des Förderfortschritts beginnend mit Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen über Markterkundung, Ausschreibung des Ausbaus bis hin zur Fertigstellung des Ausbaus. Dies ist insbesondere erforderlich zur Prüfung der Einhaltung beihilferechtlicher Vorschriften gemäß den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26. Januar 2013)